



Stadt Schwerte Postfach 1729 58212 Schwerte

STADT SCHWERT Der Bürgermeister Hansestadt an der Ruhr

Stabsstelle Recht und Presse
Rathaus I, Rathausstr. 31

Es berät Sie: Andreas Pap
Zimmer: 115
Telefon: 104-484
Telefax: 104-712
E-Mail: andreas.pap@stadt-schwerte.de

Öffnungszeiten

Montag: 08:00 Uhr -12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr -12:00 Uhr und 14:00 Uhr -16:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr -12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr -12:00 Uhr und 14:00 Uhr -17:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr -12:00 Uhr

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

30-92-30

06.12.2013

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Postfach 10 01 55
45801 Gelsenkirchen

per Telefax vorab: 0209/1701-124

Klage und Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte,

vertreten durch den Bürgermeister,

- Klägerin -

gegen

den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW),

Grafenberger Allee 114-116, 40237 Düsseldorf,

vertreten durch den Betriebsleiter,

- Beklagter -

erhebe ich Klage und stelle gleichzeitig einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wegen der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl mit Stand vom 09.05.2011 bezogen auf die Stadt Schwerte.

KLAGE

den Beklagten zu verurteilen, den Bescheid vom 07.11.2013, zugestellt am 11.11.2013, über die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl mit Stand vom 09.05.2011 aufzuheben und

dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Es wird weiter beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin umfassende Akteneinsicht in Berechnungsmethodik und die verwendeten Datengrundlagen zu gewähren.

Darüber hinaus wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Streitwert: 5.000,-- Euro (Auffangstreitwert).

wegen: Zensus 2011.

Begründung:

I.

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig und begründet.

Letzteres gilt auch für den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes.

Mit Bescheid vom 07.11.2013, zugestellt am 11.11.2013, hat der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) die amtliche Einwohnerzahl der Klägerin von 46.743 Personen mit Stand vom 09.05.2011 auf der Grundlage des Zensus 2011 festgestellt.

Beweis: Kopie des Bescheides des Landesbetriebes
Information und Technik Nordrhein-Westfalen
(IT.NRW) vom 07.11.2013 (**Anlage K1**).

Im Rahmen der Fortschreibung des Einwohnermelderegisters der Klägerin wurde zum Stichtag eine Einwohnerzahl von 48.110 Personen (Hauptwohnsitze) festgestellt, mithin eine Differenz von 1.367 Personen.

Beweis: Auszug aus der fortgeschriebenen Einwohner-Bestandsstatistik zum 09.05.2011 (**Anlage K2**).

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl mit Stand vom 09.05.2011 durch die Beklagte ist somit in methodischer und begründungsmäßiger Hinsicht rechtsfehlerhaft und damit rechtswidrig.

II.

So bestehen in methodischer Hinsicht erhebliche Zweifel an der Validität des durch den Beklagten im Fall der Klägerin im Rahmen der Wahrscheinlichkeitsrechnung ermittelten Ergebnisses.

Im Rahmen des Zensus-Verfahrens werden die Gemeinden dahin gehend ungleich behandelt, als bei der Durchführung des Zensus 2011 unterschiedliche Erhebungsmethoden in Gemeinden unter 10.000 Einwohnern und Gemeinden über 10.000 Einwohner zur Anwendung kamen.

Während bei den erstgenannten Gemeinden die Bestimmung von Über- und Untererfassungen in den Angaben aus den Melderegistern durch eine Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten erfolgte, wurde bei den letztgenannten Gemeinden hier das Instrument der stichprobenbasierten Abschätzung eingesetzt. Ein Vergleich der auf diese unterschiedlichen Weisen ermittelten Zensusergebnisse zeigt, dass die kleinen Gemeinden im Zensus signifikant geringere Verluste in den Einwohnerzahlen als die größeren Gemeinden aufweisen.

Dies gilt auch in erheblichem Maße für die Klägerin. Die für die Klägerin zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl weicht erheblich von den für das Bundesland NRW oder den Bund ermittelten Werten der bisherigen Fortschreibung auf Basis der Volkszählung 1987 ab. Während hier ein Bevölkerungsrückgang von 1,7 und 1,8 % festzustellen ist, beträgt er bei der Klägerin bezogen auf die nunmehr festgestellte Grundgesamtheit 2,9 %. Dieser Wert liegt damit ebenfalls erheblich über dem für den kreisangehörigen Bereich im Durchschnitt ermittelten Wert von 2,2 %.

Eine Begründung für diese erhebliche Differenz liefert der Blick auf den für die Klägerin ausgewiesenen einfachen relativen Standardfehler von 0,78 %, der die Genauigkeit der Ergebnisse der Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis zur Ermittlung der neuen Einwohnerzahl wiedergibt. Gesetzlich festgeschrieben ist in § 7 Abs. 1 ZensG ein einfacher relativer Standardfehler von 0,5. Dieser bedeutet, dass der relative Unterschied zwischen der mit dem Zensus festgestellten und der tatsächliche, aber konkret unbekannten Einwohnerzahl mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % maximal 1 % beträgt.

Bezogen auf die Klägerin bedeutet dies, dass das Ergebnis mit 95%iger Sicherheit nicht mehr als 467 Personen von der tatsächlichen Einwohnerzahl abweichen darf.

Dieser Grenzwert wird angesichts der oben dargestellten Differenz von 1.367 Personen um das fast 3fache überschritten.

Auch in begründungsmäßiger Hinsicht unterliegt der streitbefangene Bescheid der Beklagten erheblichen Zweifeln.

Gemäß § 39 Abs. 1 VwVfG NRW muss die Begründung eines VA erkennen lassen, von welchen wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen und Überlegungen die Behörde bei ihrer Entscheidung ausging.

Insbesondere muss die Begründung aus sich heraus verständlich sein. Bezogen auf den konkreten Einzelfall muss die Begründung grundsätzlich auf diesen abstellen, formelhafte allgemeine Darstellungen sind insofern nicht hinreichend bestimmt,

vgl. Kopp/ Ramsauer, Kommentierung VwVfG, 7. Auflage 2000, § 39 Rnr. 18 ff.

Diesem zwingenden Erfordernis kommt der Bescheid der Beklagten nicht annähernd nach. Insbesondere mangelt es Dem streitbefangenen Bescheid an der konkreten Möglichkeit für die Klägerin, die auf den Anlagen 1 und 2 dargestellten Berechnungen unter Angabe sämtlicher verwendeter Datengrundlagen nachzuvollziehen.

Aus den dargestellten Gründen ist der streitbefangene Bescheid der Beklagten als rechtsfehlerhaft und damit als rechtswidrig anzusehen und aufzuheben.

III.

Der streitbefangene Bescheid ist grundsätzlich maßgeblich u. a. für die Höhe der Zuwendungen und Förderungen im Rahmen der Finanzausgleichsleistungen über die im Entwurf vorliegenden Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW 2014, für die Anzahl der zu bestimmenden Gemeindevertreter im Rahmen der Kommunalwahlen, für die besoldungsrechtliche Einstufung der Wahlbeamten auf Zeit oder auch für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung.

Entscheidet sich in diesem Zusammenhang der Landesgesetzgeber, den Berechnungsgrundlagen für ein Verteilungssystem zur Zuweisung von Landesmitteln Gesetzeskraft zu verleihen, so unterliegt er in Bezug auf die Validität der Daten vor dem Hintergrund der möglichen Verletzung des interkommunalen Gleichbehandlungsgebotes besonderen Sorgfaltsanforderungen,

vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 26.05.2010, AZ. 17/08.

Wie oben dargestellt, bestehen erhebliche Zweifel an der seitens des Beklagten festgestellten Ergebnisses der amtlichen Einwohnerzahl für die Klägerin zum Stichtag 09.05.2011.

Somit ist nunmehr Klage geboten.

IV.

Diese erheblichen Zweifel an der seitens des Beklagten festgestellten Ergebnisses der amtlichen Einwohnerzahl für die Klägerin zum Stichtag 09.05.2011 sind auch maßgeblich für den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Auch wenn die konkreten fiskalischen Auswirkungen, ausgelöst durch den streitbefangenen Bescheid des Beklagten, noch nicht in der Höhe hinreichend bestimmt dargestellt werden können, wird sich die durch den Beklagten zum 09.05.2011 festgestellte streitige amtliche Einwohnerzahl der Klägerin in der Fortschreibung zum 31.12.2012 erstmalig im Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW 2014 niederschlagen - § 27 Abs. 3 S. 1 des Entwurfes des GFG 2014 einschließlich der dortigen Anlage 3 - und für die Klägerin zu geringeren Zuweisungen und Förderungen führen.

In Abhängigkeit von den schlussendlichen Mitteln aus dem Länderfinanzausgleich und den gesetzgeberischen Vorgaben ist eine Verringerung zwischen 160.000 und 1 Million Euro rechnerisch darstellbar.

Angesichts dieser ganz konkreten Auswirkungen für die Klägerin sind an die Erhebungsmethodik und Aussagekraft der vom Beklagten festgestellten amtlichen Einwohnerzahl zum 09.05.2011 besondere Anforderungen zu stellen. Notwendig ist in diesem Zusammenhang ein möglichst hoher Grad an Genauigkeit und Wahrheitsgehalt der erhobenen Daten. Mit diesem Grundsatz wäre es unvereinbar, offensichtliche Fehler der Statistik nicht zu beheben, denn eine erkennbar falsche Statistik kann schwerlich der Grundlagenaufgabe genügen,

vgl. VG Cottbus, Urteil vom 27.06.2013, AZ. 1 K 951/10.

Angesichts der oben dargestellten Fehlerhaftigkeit der Feststellung und damit verbundenen Fortschreibung der amtlichen Einwohnerzahl der Klägerin durch den Beklagten ist die Statistik nicht geeignet, für die Bemessung der Zuwendungen und Förderungen im Rahmen des gemeindlichen Mittelzuflusses herangezogen zu werden.

Vor diesem Hintergrund darf der streitbefangene Bescheid des Beklagten keine Rechtswirkung entfalten.

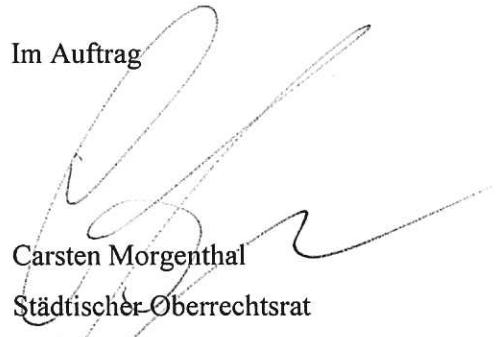
Da die Klage gegen den streitbefangenen Bescheid des Beklagten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 2 S. 3 ZensG 2011 AG NRW keine aufschiebende Wirkung hat, bedarf es vorliegend gemäß § 80 Abs. 5 VwGO des Antrages auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Ich bitte antragsgemäß zu entscheiden.

Weiterer Sachvortrag bleibt vorbehalten.

Zwei Abschriften anbei.

Im Auftrag



Carsten Morgenthal
Städtischer Oberrechtsrat

Anlagen

2. Ø BM, III, BL 33 2. k. ✓

3. 2. Uj.

